



## **BlütenREICH Traun**

### **RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON BLÜTENREICHEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN TRAUN**

#### **§ 1 ZIELSETZUNG**

Ziel dieser Förderung ist die Natur und die Landschaft im Gemeindegebiet der Stadt Traun zu schützen, zu pflegen und zu bewahren, sowie durch Erhaltung bestehender und Schaffung neuer ökologisch wertvoller Flächen die Lebensgrundlage für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt zu verbessern.

#### **§ 2 MASSNAHMEN UND ANLAGEN**

Insbesondere soll durch besondere Maßnahmen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken die ökologische Vielfalt verbessert werden.

#### **§ 3 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Gebiet der Stadt Traun durchgeführt werden. Grundsätzlich müssen sie außerhalb des gewidmeten Baulandes bzw. im Grünland liegen. Bei ökologisch besonders wertvollen Flächen können im Einzelfall auch Ausnahmen bewilligt werden.

Die betroffenen Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter - im Einvernehmen mit dem/den Grundeigentümer(n) - müssen sich schriftlich bereit erklären, eine bestimmte Maßnahme oder Anlage auf einer genau bezeichneten Fläche durchzuführen bzw. zu errichten oder zu erhalten.

#### **§ 4 ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG FÜR BLÜTENREICHE PFLANZENGESELLSCHAFTEN**

- Gefördert wird die Umwandlung von Ackerflächen in blütenreiche Pflanzengesellschaften mit einer Dauer von mindestens einem Jahr.
- Die Saatgutmischung wird von der Stadt Traun festgesetzt und kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Aussaatmenge beträgt 15 kg/ha/Jahr Die Saatgutmischung ist in einem Anhang zu den ggst. Förderungsrichtlinien definiert. Lagernde Saatgutbestände sind vorrangig aufzubrauchen.
- Auf der geförderten Fläche dürfen weder Pflanzenschutz-, noch Düngemittel noch andere Stoffe ausgebracht werden. Sie darf weder zur Ablagerung noch für andere Zwecke verwendet werden.
- Eine der Erhaltung der blütenreichen Flächen dienende Bearbeitung ist erforderlich, Pflügen ist jedoch nicht gestattet.

- Der Aufwuchs muss über den Winter stehen bleiben.
- Die Aussaat ist jeweils bis spätestens 15. Mai vorzunehmen.
- Eine andere Bearbeitung (Häckseln, Mähen etc.) ist zum Schutz der Bodenbrüter frühestens ab 1. August durchzuführen.
- Ein Umbruch ist frühestens ab 1. März des Folgejahres erlaubt.
- Der Förderbetrag beträgt 0,0581 €/m<sup>2</sup> jährlich; maximal € 3.000,-/Jahr
- Bevorzugt genehmigt werden gut einsehbare Flächen entlang von frequentierten Rad-, und Wanderwegen sowie an verkehrsreichen Straßen.
- Eine Fläche sollte mindestens 1.000 m<sup>2</sup> höchstens jedoch 5.000 m<sup>2</sup> betragen. Aus Gründen der besonderen Lage oder Form einer Fläche und der damit verbundenen ökologischen Bedeutung kann im Einzelfall auch ein größeres oder kleineres Ausmaß gefördert werden.
- Im Gemeindegebiet der Stadt Traun werden maximal 5 ha/Jahr gefördert.
- Die geförderte Fläche muss durch eine Tafel, die die Stadt Traun für die Förderungsperiode kostenlos zur Verfügung stellt, deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

## § 5 ANTRÄGE

Der Antrag um Gewährung einer Förderung ist mittels Formblatt, das zugleich Art und Ausmaß der Maßnahme bzw. Anlage samt Verpflichtungserklärung enthält, an das Stadtamt Traun zu richten. Über den Antrag entscheidet nach Prüfung durch die GG III/1 der Umweltausschuss. Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge für Maßnahmen gem. § 4 sind bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu stellen.

## § 6 AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGSBEITRÄGE

Die Förderung für alle beantragten Maßnahmen und Anlagen erfolgt nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel nach durchgeführter Überprüfung durch das Stadtamt Traun und Prüfung des Umweltausschusses.

Die Maßnahmen gem. § 4 müssen bis spätestens 15. Mai des Jahres der Antragstellung erfolgt sein. Die erstmalige Auszahlung für Maßnahmen gem. § 4 erfolgt im Dezember des Jahres der Antragstellung. Jede weitere Auszahlung erfolgt nach Ablauf eines geförderten Jahreszeitraumes im Dezember.

## § 7 PFLICHTEN DER FÖRDERUNGSWERBER

Der Förderungswerber hat den Verpflichtungen gem. Antrag bzw. Verpflichtungserklärung nachzukommen und die Kontrolle bzw. Überwachung der zu fördernden Maßnahmen und Anlagen zu gestatten.

## § 8 RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Bei Nichteinhaltung der eingegangenen Bedingungen und Auflagen der ggst. Richtlinien und der abzuschließenden Verpflichtungserklärung wird die Förderung widerrufen, worauf die Förderung bzw. Ausgleichszahlung an die Stadtgemeinde Traun spätestens 3 Monate

nach Rechtswirksamkeit des erfolgten Widerrufs zurückzuzahlen ist und zwar so, dass bei Widerruf innerhalb von 3/4 des vereinbarten Zeitraumes die Förderung/Ausgleichszahlung in voller Höhe zurückzuzahlen ist, danach in halber Höhe.

§ 9  
INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien i.d.g.F. wurden vom Gemeinderat der Stadt Traun in der Sitzung am 15.2.2023 beschlossen und treten nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister



*M. G.*

Angeschlagen: 12. MAI 2023  
Abgelehnt: 31. MAI 2023

AN H A N G

zu § 4 - Blütenreiche Pflanzengesellschaften:

Für biologisch wirtschaftende Betriebe wird ein zertifiziertes Saatgut bereit gestellt.  
Die Saatgutmischung besteht aus:

Borretsch  
Buchweizen  
Dill  
Gelbsenf  
Koriander  
Kornblume  
Lein  
Malve  
Mohn  
Ölrettich  
Phacelia  
Ringelblume  
Saflor  
Schwarzkümmel  
Sonnenblume  
Crotolaria,  
Mungo